



**Reglement zur Übertragung von Aufga-  
ben des Bevölkerungsschutzes  
an das Gemeindeunternehmen  
«Zivilschutzorganisation Ämme BE»**

1. August 2024

Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes  
an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

---

**Erlass**

Beschluss des Gemeinderates am 25.03.2024  
Publikation: 28.03.2024

Inkrafttreten: 01.08.2024

# Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

---

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, gestützt auf:

- a) Art. 68 des kantonalen Gemeindegesetz (GG) und
- b) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hindelbank vom 01.08.2012

folgendes Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

## Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand und Zweck**      **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungs- und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.
- <sup>2</sup> «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Hindelbank.
- <sup>3</sup> «Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».
- 
- Aufgabenübertragung**      **Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.
- <sup>2</sup> Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.
- <sup>3</sup> Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.
- 
- Leistungsaufträge**      **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.
- <sup>2</sup> Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.
- <sup>3</sup> Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

## Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

---

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Trägerschaft der  
Aufgabenerfüllung

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

<sup>3</sup> Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

Gesellschaftsvertrag

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.

Aufhebung von bisherigem  
Recht

**Art. 6** Das Übertragungsreglement über die Zusammenarbeit öffentliche Sicherheit der Gemeinde Hindelbank vom 11. Juni 2007 wird auf den 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 7** Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Hindelbank, 25.03.2024 (GRB-2024-XX)

**Gemeinderat Hindelbank**

Der Präsident    Die Sekretärin

Daniel Wenger    Jasmin Regez

## Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

---

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeinderat hat das Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» am 25.03.2024 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 28.03.2024 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom **XX.XX.XXXX** veröffentlicht.

Hindelbank, **XX.XX.XXXX**

Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Regez